Hauptsatzung der Stadt Dohna

Inhalt

Erster Teil - Organe der Stadt	2
§ 1 Lage und Größe	2
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge	2
§ 3 Organ und Behörde	
Erster Abschnitt - Stadtrat	3
§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	
§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates	
§ 6 Beschließende Ausschüsse	
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	
§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses	
§ 9 Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal / Gemeinschaftsausschuss	
§ 10 Personalangelegenheiten	6
§ 11 Beratende Ausschüsse	
§ 12 Ältestenrat	
§ 13 Verfahrensweise der Stadtratssitzung	
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften	
5 Trestorming and von Roomlogood latternament	
Zweiter Abschnitt - Bürgermeister	7
§ 15 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters	
§ 16 Stellvertretung des Bürgermeisters	
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte	
5 17 Closenotomangosociatiogic	
Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner	a
§ 18 Einwohnerversammlung	
§ 19 Einwohnerantrag	
§ 20 Bürgerbegehren	
3 20 20 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30	10
Dritter Teil - Ortschaftsverfassung	10
§ 21 Ortschaftsverfassung der Ortschaften Röhrsdorf und Meusegast	
§ 22 Ortsvorsteher	
§ 23 Aufgaben des Ortschaftsrates	
g 20 Adigaben des Ortschaftsrates	10
Vierter Teil - sonstige Vorschrift	11
§ 24 Inkrafttreten	
3 27 IIINIAIMIEIGII	1 1
Anlago 1 zur Hauntsatzung der Stadt Dahne	40
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dohna	12

Hauptsatzung

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (Sächs. GVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (Sächs. GVBI. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Dohna am 04.02.2015 mit Beschluss Nummer 0063/07/2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil - Organe der Stadt

§ 1 Lage und Größe

- (1) Dohna wurde im Jahre 1040 erstmals urkundlich erwähnt.
- (2) Dohna befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (3) Das Stadtgebiet von Dohna, einschließlich der Ortsteile Borthen, Bosewitz, Burgstädtel, Dohna, Gamig, Gorknitz, Köttewitz, Krebs, Meusegast, Röhrsdorf, Sürßen, Tronitz umfasst 28,57 km².

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Die Stadt Dohna führt ein Wappen, eine Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen basiert auf einem Vorschlag des Sächsischen Hauptarchivs vom 15. März 1900. Es hat im blauen Feld (Hintergrund) einen rot bedachten, goldenen (gelben) Turm mit zwei runden Fenstern und offenem Tor.
- (3) Die Flagge wird von den Farben des Stadtwappens abgeleitet. Die Farbe der Flagge ist Gold (gelb) oben und blau unten als Fahnenstreifen.
- (4) Das Siegel enthält das unter Abs. 2 beschriebene Wappen mit der Unterschrift "Stadt Dohna" und die Bezeichnung des Organes oder Amtes, für den die Verwendung das Dienstsiegel bestimmt ist. Die Stadt Dohna führt folgende Siegel: Bürgermeister, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Gewerbe, Friedensrichter.
- (5) Abbildungen des Wappens, des Siegels und der Flagge sind dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt.
- (6) Die Stadt Dohna behält sich alle Rechte an der Führung und Nutzung von Siegel, Flagge und Wappen vor.

§ 3 Organ und Behörde

- (1) Organe der Stadt Dohna sind der Stadtrat (§ 4 der Hauptsatzung) und der Bürgermeister (§ 15 der Hauptsatzung). Durch diese erfolgt die Erfüllung aller Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben.
- (2) Behörde der Stadt Dohna ist die Stadtverwaltung.

Erster Abschnitt - Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt (§ 28 SächsGemO), soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister oder auf beschließende Ausschüsse überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Dohna insgesamt 6.235 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird, gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO, auf 18 Stadträte festgelegt.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss
 - b) Technischer Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Die Verteilung der Sitze wird nach der Mandatsverteilung im Stadtrat vorgenommen. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt (§ 42 Absatz 2 SächsGemO).
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Aufgaben, die im § 28 Absatz 2 SächsGemO geregelt sind, dürfen nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 4 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (7) Bei der Berufung von sachkundigen Einwohnern in einen beschließenden Ausschuss darf deren Anzahl nicht die der gewählten Mitglieder erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten, sofern sie nicht zum Aufgabenbereich des technischen Ausschusses gehören,
 - 2. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 - 3. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 4. allgemeine Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Marktangelegenheiten,
 - 5. Verwaltung der Liegenschaften in städtischer Verfügung einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 6. allgemeine Personalangelegenheiten- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - 7. Gesundheitsangelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als **1.000** EUR, aber nicht mehr als **2.500** EUR im Einzelfall,
 - 2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als **5.000 EUR** für den Zeitraum von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten,
 - 3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von **50.000 EUR**,
 - 4. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Wert im Einzelfall mehr als **10.000 EUR**, aber nicht mehr als **50.000 EUR** beträgt,
 - die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb, Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 - 6. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen im Buchwert von mehr als **1.000 EUR**, aber nicht mehr als **5.000 EUR** im Einzelfall
 - 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
 - 8. die Bewirtschaftung der Mittel im Ergebnis- und Finanzhaushalt für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL), soweit die Kosten den Betrag von mehr als **20.000 EUR** erreichen und **150.000 EUR** nicht überschreiten,
 - 9. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VOF) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten ab **20.000 EUR** und nicht mehr als **150.000 EUR**.

§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Bauleitplanung einschließlich Landschaftsplanung,
 - 2. Finanz- und Haushaltwirtschaft für Bauangelenheiten.
 - 3. städtische Sanierung und Entwicklung,
 - 4. städtisches Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
 - 5. Ver- und Entsorgung,
 - 6. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

Stadt Dohna

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- 7. Verkehrswesen.
- 8. technische Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und stadteigener Gebäude,
- 9. Sport-, Spiel-, Park- und Gartenanlagen,
- 10. bauliche Realisierung von Umweltschutz, Hochwasserschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 11. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Sachverhalten über:
 - a. die Zulassung von Ausnahmen an der Veränderungssperre.
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f. die Teilungsgenehmigungen gemäß § 19 Baugesetzbuch,
 - 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen,
 - 3. die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens im Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss) bei einem Kostenvolumen der Baumaßnahme ab **20.000 EUR** bis **150.000 EUR**.
 - 4. die Genehmigung der Bauunterlagen nach Abschluss der Leistungsphase 4 HOAI,
 - 5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) für die Bauausführung im Hoch- und Tiefbau (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten ab **20.000 EUR** und nicht mehr als **150.000 EUR**,
 - 6. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VOF) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten ab **20.000 EUR** und nicht mehr als **150.000 EUR** in Zusammenhang mit Bauvorhaben.
 - 7. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen.
 - 8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
- (3) Die Verwaltung hat eine Informationspflicht zu durchgeführten Baumaßnahmen von mehr als **10.000 EUR bis 150.000 EUR** im Technischen Ausschuss, über diesen Betrag im Stadtrat. Nach Beendigung von Baumaßnahmen ist der Technische Ausschuss/Stadtrat über Beschlüsse und Kostenaufstellungen, einschließlich kompletter Nachträge mit Abschlusssumme zu informieren. Bei Differenzen zwischen Planungsansatz und Schlussrechnung ist eine Begründung zu erbringen.

§ 9 Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal / Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Stadt Dohna und die Gemeinde Müglitztal bilden eine Verwaltungsgemeinschaft, der die Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde, die Gemeinde Müglitztal als Mitgliedsgemeinde angehören (Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal vom 22./30.09.1999) basierend auf § 40 SächsKomZG.
- (2) Die Stadt Dohna bildet mit der Gemeinde Müglitztal einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden (Bürgermeister der

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Stadt Dohna), dem Bürgermeister der Gemeinde Müglitztal sowie fünf weiteren Vertretern der Stadt Dohna und drei weiteren Vertretern der Gemeinde Müglitztal. Die Vertreter und Stellvertreter der Stadt Dohna werden im Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Nach Maßgabe des § 28 Absatz 4 SächsGemO entscheidet über Ernennungen, Anstellungen, Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen, Entlassungen, Kündigungen sowie über Sonderzahlungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht:
 - 1. der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei leitenden Bediensteten in der Kernverwaltung ab Besoldungsgruppe A 10 und Angestellte ab Entgeltgruppe 9 TVöD und das Leitungspersonal der durch die Kommune betriebenen Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 28 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO);
 - 2. der Bürgermeister bei Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD in der Kernverwaltung;
 - 3. der Bürgermeister für Angestellte in den kommunalen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Bauhof, Museum, Bibliothek, Schule).
- (2) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleicher Voraussetzung nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.

§ 11 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Stadt Dohna bildet einen Sozialausschuss als beratenden Ausschuss.
- (2) Aufgabe des Sozialausschuss ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (3) Der Sozialausschuss besteht aus **sieben Stadträten**. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt (§ 42 Absatz 2 SächsGemO).
- (4) Der Sozialausschuss wählt den Vorsitzenden und Stellvertreter aus seiner Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Sozialausschusses teilzunehmen.
- (5) Für besonders wichtige Angelegenheiten kann der Stadtrat Sonderausschüsse für eine begrenzte Zeit berufen.
- (6) Bei der Berufung von sachkundigen Einwohnern in einen beratenden Ausschuss darf deren Anzahl nicht die der gewählten Mitglieder erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§12 Ältestenrat

Es wird aus den Vorsitzenden der Fraktionen ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlung berät. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Verfahrensweise der Stadtratssitzung

Das Verfahren der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die vom Stadtrat zu beschließen ist.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte der Stadt Dohna mit einem Stadtrat, sachkundigen Einwohner, Ortschaftsrat, dem Bürgermeister oder einem Beschäftigten der Stadt Dohna bedürfen der Zustimmung durch den Stadtrat. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die für die Stadt Dohna nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die geringe wirtschaftliche Bedeutung i.S. dieser Satzung endet grundsätzlich bei einer Wertgrenze von 10.000 EUR, § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Diese Wertgrenze bestimmt nicht die wirtschaftliche Bedeutung für die Vorlagepflicht gemäß § 121 Abs. 2 SächsGemO.

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 15 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied im Stadtrat und den Ausschusssitzungen. Er bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Stadtrat ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen. Im Falle des Widerspruchs gegen Beschlüsse beschließender Ausschüsse entscheidet der Stadtrat entsprechend.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (7) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der:
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bis Gesamtkosten von mehr als **20.000 EUR** im Einzelfall.
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als **20.000 EUR**,
 - c. Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als **20.000 EUR** einschließlich der mit den Baumaßnahme zusammenhängende und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- 3. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- 4. Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- 5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu **1.000 EUR** im Einzelfall,
- 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten einem Höchstbetrag bis einschließlich **5.000 EUR**,
- der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Wert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
- 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb, Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu **1.000 EUR** im Einzelfall.
- 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einer Laufzeit von fünf Jahren,
- 10. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen im Buchwert bis zu **1.000 EUR** im Einzelfall,
- 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
- 12. Innerhalb der im Ergebnis- und Finanzhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall über Nachträge oder Zusatzaufträge bis **15.000 EUR**.
- (8) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. Dies gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden.
- (9) Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die sich aus:
 - der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Bundesfreiwilligendienst (BFD), Arbeitsgelegenheiten und vergleichbare Maßnahmen),
 - 2. der Übertragung von Haushaltsansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften bzw. statistische Vorgaben,
 - 3. der Umsetzung von Haushaltsansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.

§ 16 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat sowie den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt Dohna. Für die Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine Dienstkraft zur/zum Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren (im Rhythmus der Kommunalwahlen). Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Diese/r ehrenamtliche Beauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates und den für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner

§ 18 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner durch Hinweise, Anschläge, Medienobjekte (z.B. www.stadt-dohna.de) oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte (z.B. Lokalanzeiger) über die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor Ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung einberufen. Die ortsübliche Bekanntmachung (§ 22 SächsGemO) erfolgt gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Dohna in Form von Aushängen an den Schaukästen.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes bzw. Ortsteile beschränkt werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz der Versammlung und erläutert Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Vorhaben. Anschließend erhalten die Bürger die Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern und sie mit den Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.
- (3) Eine Einwohnerversammlung, gemäß § 22 SächsGemO, ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (§ 23 SächsGemO). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner der Stadt Dohna, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 20 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides, nach § 24 SächsGemO, kann schriftlich von Bürgern der Stadt Dohna beantragt werden (Bürgerbegehren gemäß § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss mindestens von zehn vom Hundert der Bürger der Stadt Dohna unterzeichnet sein.

Dritter Teil - Ortschaftsverfassung

- § 21 Ortschaftsverfassung der Ortschaften Röhrsdorf und Meusegast
- (1) In den folgenden Ortschaften wird gemäß § 65 SächsGemO jeweils eine Ortschaftsverfassung eingeführt:
 - a. Ortschaft Röhrsdorf für die Ortsteile Borthen, Bosewitz, Burgstädtel, Gamig, Gorknitz, Röhrsdorf, Sürßen, Tronitz,
 - b. Ortschaft Meusegast für die Ortsteile Meusegast, Köttewitz und Krebs.
- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt (§ 66 Abs. 2 SächsGemO):
 - a. Röhrsdorf 8 Mitalieder
 - b. Meusegast 7 Mitglieder
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren, gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO, können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden (§ 69 Abs. 2 SächsGemO).
- (4) Für die Tätigkeit der Ortschaftsräte gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dohna und der zugehörigen Gremien (§ 13 der Hauptsatzung).

§ 22 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher wird durch den Ortschaftsrat gewählt (§ 68 SächsGemO).
- (2) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Stadtrates, kann er an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 23 Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet über die im Rahmen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGemO aufgeführte Angelegenheiten.

Stadt Dohna

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(2) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Vierter Teil - sonstige Vorschrift

§ 24 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Hauptsatzung der Stadt Dohna vom 21.05.2014 mit Beschluss Nummer 0576/62/2014 außer Kraft.

Dohna, 05.02.2015

Dr. Ralf Müller Bürgermeister

Siegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 05.02.2015

Stadt Dohna Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dohna

1. Wappen der Stadt Dohna (schematisch)

2.



schwarz/weiß



2. Flagge der Stadt Dohna (schematische Darstellung)



farbig

3. Siegel der Stadt Dohna (schematische Darstellung, nicht Originalgröße)











